



Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat

Nr. 7/2007

711.01

Teilrevision der Verordnung für die Kindergärten der Stadt Chur (Kindergartenverordnung)

Antrag

Die Teilrevision der Verordnung für die Kindergärten der Stadt Chur (RB 712) wird genehmigt.

Zusammenfassung

Obschon auf kantonaler Ebene im Rahmen der weiteren Konkretisierung des Kernprogramms Bündner Schule 2010 in absehbarer Zeit das Kindergartengesetz ins Schulgesetz integriert werden soll, ist noch vorher eine Teilrevision der städtischen Kindergartenverordnung notwendig geworden. Als wesentlichster und dringender Punkt der vorliegenden Revision geht es darum, in den Churer Kindergärten Voraussetzungen für eine verstärkte sprachliche Frühförderung der Kinder zu schaffen.

Im Weiteren sind unter anderem aufgrund der Revision des Schulgesetzes der Stadt Chur vom Oktober 2004 verschiedene Funktionsbezeichnungen anzupassen sowie zusätzlich Änderungen von kantonalen Erlassen zu berücksichtigen. Auf Bestimmungen, welche bereits im übergeordneten Recht enthalten sind, soll in Zukunft verzichtet werden.

Auch die Öffnungszeiten der Kindergärten weichen seit der Einführung der Blockzeiten sehr stark von der bisherigen Formulierung in der Verordnung ab. Es erweist sich nicht als sinnvoll, die Öffnungszeiten weiterhin im Detail in der Verordnung zu regeln.



Bericht

1. Ausgangslage

1.1 Revisionsbedarf aufgrund diverser Veränderungen übergeordneter Erlasse

Die letzte Revision der Kindergartenverordnung wurde vom Gemeinderat am 8. Februar 1996 beschlossen. Anlass dazu bildete damals die Tatsache, dass die frühere Kindergartenkommission aufgehoben wurde. Die kommunale Verantwortung für die Kindergartenaufsicht wurde in der Folge dem Schulrat übertragen.

Seit Schuljahr 2004/2005 werden alle Kindergärten mit einem einheitlichen Blockzeitenmodell geführt, nachdem in den Jahren zuvor in mehreren Kindergärten ein Blockzeitenmodell erprobt worden ist. Die heutigen effektiven Öffnungszeiten weichen darum sehr stark von denjenigen ab, die in der geltenden Verordnung genannt werden.

Die Revision des Schulgesetzes der Stadt Chur vom Oktober 2004 veränderte die Führungsstruktur der Stadtschule. Seit dem 1. August 2005 besteht die Schulleitung aus dem Schuldirektor oder der Schuldirektorin und zwei weiteren Mitgliedern. Die frühere Funktion der Schulvorstände und damit auch der Stufenvorsteherin Kindergarten gibt es nicht mehr. Auf kantonaler Ebene ist das Inspektorat neu organisiert worden. Das Schul- und Kindergarteninspektorat nimmt nun auch die Aufgaben der früheren Kindergarteninspektorin wahr.

Sowohl im städtischen Personalrecht wie auch in der kantonalen Besoldungsverordnung ersetzt der Begriff Kindergartenlehrperson den früheren Begriff Kindergärtnerin.

1.2 Kernprogramm Bündner Schule 2010

Das kantonale Erziehungsdepartement plant, mit der Umsetzung des Kernprogramms Bündner Schule 2010 weitere Veränderungen im Schulwesen zu realisieren und damit verbunden verschiedene Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung vorzuschlagen. Im Speziellen soll das Kindergartengesetz in das Schulgesetz integriert werden. Allerdings ist es heute noch nicht abschätzbar, wann die geplante Revision der kantonalen Schulgesetzgebung beschlossen bzw. in Kraft gesetzt wird.



1.3 Bedürfnis nach verstärkter sprachlicher Frühförderung

Es ist eine Tatsache, dass immer mehr Kinder mit sprachlichen Defiziten in den Kindergärten und zwei Jahre später in die Volksschule eintreten. Dabei handelt es sich keinesfalls nur um fremdsprachige Kinder. Erfahrungsgemäss sind die Entwicklungsunterschiede und Entwicklungsschritte im Kindergartenalter besonders gross. Die frühzeitige Erfassung von Schwierigkeiten wirkt sich präventiv aus. Der Kindergarten erfüllt eine wichtige Funktion in Bezug auf die Chancengerechtigkeit, indem er Kinder mit Defiziten (Sprache, Motorik, Wahrnehmung etc.) früh erfasst und fördert. Bisher erteilten die Kindergartenlehrpersonen den fremdsprachigen Kindern in der kindergartenfreien Zeit während einer Stunde pro Woche so genannten Mundartunterricht.

In der ganzen Schweiz werden heute vermehrt Anstrengungen unternommen, sprachliche Defizite der Kinder möglichst schon im Vorschulalter zu erkennen und entsprechend anzugehen. Künftig sollen auch in Chur eigens ausgebildete Fachpersonen die Kinder im Hinblick auf den Schuleintritt sprachlich speziell fördern. Dies soll als spezieller Auftrag auch in der Verordnung für die Kindergärten der Stadt Chur verankert werden.

2. Argumente zur Verstärkung der Sprachförderung im Kindergarten

Sprache ist ein Werkzeug für die Kommunikation einerseits und für die Verarbeitung von Wahrnehmungen, für Denkvorgänge und für die soziale Integration andererseits.

Sprachliche Frühförderung erhöht die Schulbereitschaft und wirkt präventiv. Mögliche Folgen von Sprachentwicklungsstörungen (Kommunikationsbarrieren, Unsicherheiten im Verhalten, Legasthenie, Schulschwierigkeiten) können mit einer gezielten Frühförderung spürbar minimiert werden. Es besteht die berechtigte Hoffnung, dass durch Prävention und rechtzeitige gezielte Förderung auch eine Kostendämpfung im Bereich späterer sonderpädagogischer Massnahmen möglich wird.

Der sprachliche Entwicklungsstand beim Eintritt in den Kindergarten ist sehr unterschiedlich. Kinder mit Migrationshintergrund sind eine Realität - pro Jahrgang sind dies in Chur gegenwärtig 35 bis 40 %. Viele Kinder treten ohne Deutschkenntnisse in den Kindergarten ein. Zudem ist es eine Tatsache, dass etliche Kinder unabhängig von der Muttersprache in einem spracharmen Umfeld aufwachsen und allgemeine Sprachprobleme aufweisen. So brauchen von den Kindern mit deutscher Muttersprache rund 30 %, von denjenigen mit Deutsch als Zweitsprache 70 bis 75 % im Kindergarten eine gezielte sprachliche Förderung, um den späteren Anforderungen der Schule gewachsen zu sein. Der Spracherwerb von Migrationskindern hängt mit der Entwicklung der schulischen Erstsprache (in Chur Deutsch)



zusammen. Es braucht Lehrpersonen, welche die didaktische Besonderheit der Sprachbildung kennen.

Erste Ergebnisse mit Sprachförderprogrammen im Kindergarten in anderen Städten zeigen erstaunliche Resultate. Studien des Instituts für Psychologie der Universität Würzburg belegen aufgrund von gross angelegten Längsschnittuntersuchungen, dass sich die phonologische Bewusstheit im Vorschulalter sehr gut fördern lässt. Phonologische Bewusstheit meint den Einblick in die Lautstruktur der gesprochenen Sprache und bezeichnet die Fähigkeit, formale sprachliche Einheiten wie Wörter, Silben, Reime und Laute in der gesprochenen Sprache zu identifizieren. Insbesondere bei Risikokindern, also bei Kindern mit geringem Ausgangsniveau in phonologischer Bewusstheit hat sich ein gezieltes Training im Hinblick auf die ersten Volksschuljahre nachweisbar bewährt. Demgegenüber ist es nach Schuleintritt oft kaum mehr möglich, die für eine solide Schullaufbahn notwendigen grammatischen Strukturen zu schaffen. Sprachförderung unterstützt den Spracherwerb bei allen Kindern. Mit Sprachstandserfassungen können Risikokinder speziell erkannt und individuell gefördert werden. Es gilt, das kreative Potenzial der Vorschulzeit zu nutzen und Sprache im Kontext der sozialen, emotionalen und kognitiven Entwicklung zu fördern. Das ist mehr als ein Sprachtraining und bedarf personeller Ressourcen.

Bei der Verstärkung der Sprachförderung im Kindergarten geht es also um eine Verbesserung des Sprachverständnisses und der Fähigkeiten im Gebrauch korrekter Satzstrukturen und somit nicht um das Erfassen und Behandeln von Sprachfehlern. Dafür verfügt die Stadtschule über ein gutes Angebot von Fachlehrpersonen für Logopädie. Diese führen seit vielen Jahren in den Kindergärten Reihenuntersuchungen durch und beginnen bei Bedarf bereits auf dieser Stufe mit der Behandlung von Sprachbehinderungen.

Andere Fördermassnahmen wie Früherziehung oder Massnahmen für die Verbesserung der Feinmotorik werden durch den Heilpädagogischen Dienst Graubünden oder durch Kinderärztinnen und Kinderärzte eingeleitet und durch Fachpersonen des Heilpädagogischen Dienstes durchgeführt. Die Stadt leistet daran Beiträge.

3. Städtisches Konzept für die integrative Schulungsform

Der Stadtschulrat hat im Juni 2006 das Konzept „Integration an der Stadtschule“ verabschiedet. Nach diesem Konzept soll die integrative Schulungsform ab Schuljahr 2010/2011 umfassend auf allen Stufen - vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe I - umgesetzt sein. Mit diesem Entscheid hat der Stadtschulrat den klaren Willen für einen Systemwechsel be-



kundet, der im Übrigen im erwähnten Kernprogramm Bündner Schule 2010 vorgezeichnet wird und auch gesamtschweizerisch in praktisch allen Kantonen im Gange ist.

Auf der Primarstufe war bis heute in Chur die Form des Kleinklassenangebots je nach Schulhaus unterschiedlich (Schulhäuser mit integrativer Form / Schulhäuser mit separierten Kleinklassen). Mit dem neuen Konzept will der Schulrat diese „Quartierbeliebigkeit“ beenden. Damit können nicht nur Kinder besser gefördert und integriert werden, welche bis vor wenigen Jahren ausschliesslich in Kleinklassen unterrichtet wurden. Auch die Begabtenförderung ist integrierender Bestandteil des Konzepts.

4. Schwerpunkte der Teilrevision der Kindergartenverordnung

Wie in Ziffer 1 erwähnt, geht es bei der vorliegenden Teilrevision zum einen darum, die Verordnung neuen übergeordneten Beschlüssen betreffend Aufsicht, Begriffen und Organisation anzupassen. Bezüglich der zeitlichen Gestaltung und der Präsenz der Kindergartenlehrpersonen sind primär die kantonalen Vorgaben einzuhalten. Darum ist in Chur die Präsenzzeit auf Beginn des laufenden Schuljahrs ausgedehnt worden.

Neu soll gemäss Vorschlag der Schulrat die Stundenpläne für die Kindergartenlehrpersonen festlegen. Dabei ist vorgesehen, diesen für regelmässige vom Schulrat angeordnete pädagogische Konferenzen im gleichen Mass wie für die Lehrpersonen der Volksschule Zeitfenster innerhalb der jährlichen Gesamtunterrichtszeit zu ermöglichen.

Die wesentlichste inhaltliche Veränderung betrifft die in Ziffer 2 beschriebene sprachliche Frühförderung der Kinder. Im Zweckartikel soll diese wie folgt umschrieben werden: *Er (der Kindergarten) fördert die mündliche Sprachkompetenz aller Kinder. Im Hinblick auf den Schuleintritt werden Kinder mit sprachlichen Defiziten von Fachpersonen speziell gefördert.*

Neu soll speziell für die Behebung von sprachlichen Defiziten in jedem Kindergarten während durchschnittlich vier Lektionen pro Woche eine Fachperson zur Unterstützung eingesetzt werden. Als Fachpersonen werden Lehrpersonen eingesetzt, welche in Zusammenarbeit und Absprache mit dem Kanton über die Grundausbildung als Kindergartenlehrperson, Primarlehrperson oder Kleinklassenlehrperson und eine entsprechende Zusatzqualifikation verfügen. In enger Zusammenarbeit mit der Kindergartenlehrperson erfassen und fördern diese Fachpersonen fremdsprachige und sprachbenachteiligte Kinder mit gezielt eingesetzten Sprachförderprogrammen. Diese Massnahmen entlasten das ganze Schulsystem, da gemäss Erfahrungen zu einem späteren Zeitpunkt dafür umso geringere spezielle Fördermassnahmen nötig sind.



Die Revision der Kindergartenverordnung liegt im Kompetenzbereich des Gemeinderates. Inhaltlich geht es dabei um die Umsetzung eines wesentlichen Elements des vom Schulrat beschlossenen Konzepts „Integration an der Stadtschule Chur“. Der Schulrat hat sich an seiner Sitzung vom 22. November 2006 ebenfalls mit der geplanten Revision der Kindergartenverordnung befasst und den vorliegenden Entwurf durchberaten. Dabei wurde die vorliegende Fassung in einer Schlussabstimmung einstimmig zuhanden des Stadtrates resp. des Gemeinderates verabschiedet.

5. Bemerkungen zur Verordnung

In Zukunft soll in der Verordnung auf Aussagen, welche bereits im städtischen Schulgesetz enthalten sind, verzichtet werden. Somit entfällt eine Reihe von Artikeln der bisherigen Verordnung. Da die Verordnung gemäss Entwurf nur noch sieben Artikel umfasst, ist die bisherige Gliederung in einzelne Abschnitte nach Ansicht des Stadtrates nicht mehr notwendig.

Art. 1 Ziel/Zweck

Absatz 1 wird mit dem Ziel ergänzt, die wesentlichen Inhalte der Förderung im Kindergarten noch etwas umfassender zu formulieren. Von zentraler Bedeutung ist die Aufnahme von Absatz 2. Damit erhält die Stadtschule explizit den Auftrag, die mündliche Sprachkompetenz aller Kinder durch Fachpersonen gezielt zu fördern.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieser Artikel ist aus heutiger Sicht nicht mehr notwendig. Schon der Titel der Verordnung sagt aus, dass diese für alle Kindergärten der Stadtschule gilt. Im städtischen Schulgesetz befasst sich Abschnitt III mit dem Kindergarten (Art. 17 bis 20).

Art. 3 Schulrat / Schulleitung, Kindergartenbesuch, Beurteilung

Auch der bisherige Art. 3 kann gestrichen werden. Da die Kindergärten Teile der Stadtschule sind, finden die entsprechenden Bestimmungen im Schulgesetz auch auf die Kindergärten Anwendung (Abschnitt IV).

Art. 4 Kindergartenlehrperson

Der bisherige Artikel kann ebenfalls ersatzlos weggelassen werden. Gemäss Art. 34 des städtischen Schulgesetzes gehören die Kindergärtnerinnen zu den Lehrpersonen. Sie sind also bezüglich der Pflichten und Rechte gleich gestellt wie die übrigen Lehrpersonen der Stadtschule.



Art. 6 Öffnungszeiten, Besuch (neu Art. 3)

Mit dem vorliegenden Vorschlag werden die vom Kanton vorgegebenen Begriffe für das Arbeitspensum der Kindergartenlehrpersonen übernommen. Das Vollpensum einer Kindergartenlehrperson beträgt 25 Stunden Arbeitszeit pro Woche, der Kindergarten ist während dieser Zeit offen. Diese Zeit setzt sich aus den Unterrichtszeiten und den Auffangzeiten zusammen. Dazu kommen die verschiedenen weiteren Tätigkeitsbereiche wie Vor- und Nachbereitung, administrative Arbeiten, Betreuung und Beratung, Gemeinschaftsaufgaben und Weiterbildung.

Die wöchentliche Unterrichtszeit für die Kinder beträgt gemäss kantonaler Vorgabe mindestens 8 und höchstens 20 Stunden pro Woche, dies während mindestens einem Schuljahr. In Chur können die Kinder den Kindergarten in den beiden Jahren vor dem Schuleintritt besuchen. Mit Ausnahme von zwei Halbtagen werden alle Kinder gemeinsam unterrichtet. Im jetzigen Zeitmodell beträgt die Unterrichtszeit für die Kinder im zweiten Kindergartenjahr 17 Stunden 30 Minuten pro Woche, für diejenigen im ersten Kindergartenjahr 90 Minuten weniger.

Die ergänzende wöchentliche Arbeitszeit wird als Auffangzeit bezeichnet. Auffangzeiten sind für die Kinder freiwillig. Sie dienen dem individuellen Empfangen und/oder Verabschieden des einzelnen Kindes und für Kontakte mit den Erziehungsverantwortlichen im Kindergarten. Dank der Auffangzeiten ergibt sich für Eltern von Kindern im Kindergarten auch ein gewisses, aber oft nicht zu unterschätzendes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung.

Die Kompetenz für das Festlegen der Zeiteinteilung innerhalb dieser Rahmenbedingungen soll dem Schulrat übertragen werden. Die Fixierung der Öffnungszeiten in der Verordnung hat sich nicht bewährt.

Art. 7 Gruppeneinteilung (neu Art. 4)

In der ganzen Verordnung wird der bisherige Begriff Kindergärtnerin durch Kindergartenlehrperson ersetzt.

Die Öffnungs- und Besuchszeiten werden vom Schulrat im Rahmen der kantonalen Regelungen bestimmt.

Art. 8 Urlaub, Dispensationen (neu Art. 5)

Der in Absatz 3 gestrichene Satz ist unnötig.

Art. 10 Inkrafttreten (neu Art. 7)

Die teilrevidierte Verordnung soll auf Beginn des Schuljahrs 2007/2008 in Kraft treten.



6. Finanzielle Auswirkungen

6.1 Kosten für zusätzliche Pensen

Jede Kinderteneinheit erhält gemäss dem in den Ziffern 2 bis 4 beschriebenen Konzept durchschnittlich vier Lektionen Unterstützung durch eine Fachperson. Dies entspricht bei derzeit 29 Kindergärten einem Gesamtpool von knapp 120 Lektionen pro Woche oder einem Pensum von 400 Stellenprozenten.

Insgesamt wird bei der Umsetzung des vom Schulrat beschlossenen Konzepts „Integration an der Stadtschule“ mit zusätzlichen Pensen von maximal 250 Stellenprozenten gerechnet, da im Ausgleich zur Verstärkung der Sprachförderung auf Kindergartenstufe geplant ist, teilweise Personalkapazitäten auf der Primarschulstufe zu reduzieren (rund 150 Stellenprozent). Mit der aktuellen kantonalen Subventionspraxis können die zusätzlich zu erwartenden Lohnkosten allerdings teilweise ausgeglichen werden. So wird der Kantonsbeitrag pro Schuljahr um rund Fr. 100'000.-- höher, wenn alle Kinder der Primarschulstufe, welche zurzeit in separierten Kleinklassen gefördert werden, neu in Regelklassen integriert wären. Zusätzlich kostensenkend wird die Tatsache sein, dass durch die Eingliederung dieser Kinder in die Regelklassen weniger Abteilungen im Fachunterricht geführt werden müssen. Die Mehrkosten für das gesamte Projekt „Integration an der Stadtschule“ werden somit gemäss aktueller Prognose im Endausbau rund Fr. 140'000.-- pro Jahr betragen.

Gemäss langjähriger Praxis gibt es für die Stadtschule keinen starren Stellenplan. Die Anzahl Stellen richtet sich nach dem Bedarf aufgrund der Schülerzahlen sowie nach den vom Gemeinderat im Oktober 1992 behandelten „Bandbreiten für die Klassengrössen“ (Richtwerte). In den letzten Jahren mussten verschiedentlich zusätzliche Klassen gebildet werden. Wenn die Situation dies rechtfertigte, wurden andererseits Stellen abgebaut. Im Laufe der letzten 15 Jahre schwankte die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler in den Kindergärten und der Volksschule zwischen 3'252 im Jahr 1996 und 3'376 im Jahr 2003, die Zahl der Klassen zwischen 181 und 189. Im Schuljahr 2006/2007 werden 3'275 Kinder in 183 Klassen unterrichtet (davon 21 Kleinklassen).

Die sprachliche Frühförderung soll ab Schuljahr 2007/2008 erst in einzelnen Kindergärten und flächendeckend im August 2008 eingeführt werden.



6.2 Kosten für Weiterbildung und besondere Materialien

Die Kosten für die Einführung der sprachlichen Frühförderung, für Materialanschaffungen und die spezifische Weiterbildung der Lehrpersonen werden für die jeweiligen Jahresrechnungen budgetiert. Im Voranschlag 2007 ist dies soweit nötig bereits berücksichtigt worden.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 5. Februar 2007

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

Anhang

Teilrevision Kindergartenverordnung

Aktenauflage

- Schulgesetz der Stadt Chur (RB 711)
- Kernprogramm Bündner Schule 2010
- Würzburger Trainingsprogramm zur Förderung der phonologischen Bewusstheit (Auszug)
- Konzept Integration an der Stadtschule Chur
- Protokoll Schulratssitzung vom 22. November 2006
- Übersicht über Entwicklung der Klassen- und Schülerinnen-/Schülerzahlen der Volksschule und des Kindergartens von 1991 bis 2006
- Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat von Chur betr. Finanzperspektiven von der Stadt Chur 1993 - 1995 (Nr. 27/92; Bandbreitenmodell)



Verordnung für die Kindergärten der Stadt Chur (Kindergartenverordnung)

Alte Fassung	Neue Fassung
Beschlossen vom Gemeinderat am 8. Februar 1996	Beschlossen vom Gemeinderat am
I. Einleitung	
Art. 1 Ziel / Zweck ¹ Der Kindergarten unterstützt und ergänzt die häusliche Erziehung der Kinder. Er fördert die schöpferischen Kräfte des Kindes und seine körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung. ² Er bereitet die Kinder auf den Schuleintritt vor, ohne Unterrichtsinhalte des Lehrplanes vorwegzunehmen.	Art. 1 Ziel / Zweck ¹ Der Kindergarten unterstützt und ergänzt die häusliche Erziehung der Kinder. Er fördert die schöpferischen Kräfte des Kindes und seine körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung und bereichert die kindliche Erlebnis- und Erfahrungswelt. ² Er fördert die mündliche Sprachkompetenz aller Kinder. Im Hinblick auf den Schuleintritt werden Kinder mit sprachlichen Defiziten von Fachpersonen speziell gefördert . ³ Er bereitet die Kinder auf den Schuleintritt vor, ohne Unterrichtsinhalte des Lehrplanes vorwegzunehmen.
II. Leitung und Aufsicht	
Art. 2 Geltungsbereich Diese Verordnung findet für alle Kindergärten der Stadtschule Chur Anwendung.	
Art. 3 Schulrat / Schulleitung, Kindergartenbesuch, Beurteilung ¹ Leitung und Aufsicht obliegen dem Schulrat. Die Schuldirektion und die Stufenvorsteherin unterstützen den Schulrat in dieser Aufgabe. ² Die Mitglieder des Schulrates besuchen mindestens einmal im Jahr die ihnen zugeteilten Kindergärten.	



<p>³ Der Schulrat achtet auf eine stufengemässe Führung, welche den Bedürfnissen der Gruppe und der einzelnen Kinder Rechnung trägt.</p>	
<p>Art. 4 Kindergärtnerin</p> <p>Die Kindergärtnerin führt den Kindergarten entsprechend den in Art. 1 umschriebenen Zielsetzungen und in Absprache mit dem Schulrat, der Schulleitung und der Kindergarteninspektorin.</p>	
<p>III. Organisation</p>	
<p>Art. 5 Anmeldung</p> <p>Die Anmeldungen für den Kindergarten sind an das Schulsekretariat zu richten. Die Schulleitung teilt die Kinder den einzelnen Kindergärten zu.</p>	<p>Art. 2 Anmeldung</p> <p>Die Anmeldungen für den Kindergarten sind an das Schulsekretariat zu richten. Die Schulleitung teilt die Kinder den einzelnen Kindergärten zu.</p>
<p>Art. 6 Öffnungszeiten, Besuch</p> <p>¹ Der Kindergarten wird in der Regel von 09:00-11:00 Uhr und von 14:00-16:00 Uhr geführt. Abweichungen von dieser Regel sind vom Schulrat zu genehmigen.</p> <p>² Die Kindergärtnerin ist eine Viertelstunde vor Beginn und eine Viertelstunde nach dem Unterricht anwesend (Randaufsichtszeiten). Mittwoch- und Samstagnachmittage sind frei.</p>	<p>Art. 3 Öffnungszeiten, Besuch</p> <p>Der Schulrat regelt die Öffnungszeiten (Auffang- und Unterrichtszeit).</p>
<p>Art. 7 Gruppeneinteilung</p> <p>Die Kindergärtnerin teilt die Kinder nach erzieherischen Gesichtspunkten fest in zwei Gruppen ein. Jede Gruppe besucht zwei Nachmittage. Auf Wunsch der Eltern kann das Kind zwei zusätzliche Nachmittage besuchen.</p>	<p>Art. 4 Gruppeneinteilung</p> <p>Die Kindergartenlehrperson teilt die Kinder nach erzieherischen Gesichtspunkten in zwei Gruppen ein. (...)</p>



<p>Art. 8 Urlaub, Dispensationen</p> <p>¹ Die Kinder haben den Kindergarten regelmässig zu besuchen. Unentschuldigte Absenzen können den Ausschluss nach sich ziehen.</p> <p>² Die Kindergärtnerin kann bis maximal 6 Tage pro Schuljahr Urlaub erteilen. Die Gesuche sind rechtzeitig an die Kindergärtnerin zu stellen.</p> <p>³ Wenn das Begehren die Kompetenz der Kindergärtnerin übersteigt, ist das Gesuch mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin der Kindergärtnerin zu Händen der Schuldirektion einzureichen. Das gleiche gilt für Ferienverlängerungen. Urlaube zur Verlängerung der Sommerferien werden nur ausnahmsweise bewilligt.</p>	<p>Art. 5 Urlaub, Dispensationen</p> <p>¹ Die Kinder haben den Kindergarten regelmässig zu besuchen. Unentschuldigte Absenzen können den Ausschluss nach sich ziehen.</p> <p>² Die Kindergartenlehrperson kann bis maximal 6 Tage pro Schuljahr Urlaub erteilen. Die Gesuche sind rechtzeitig an sie zu stellen.</p> <p>³ Wenn das Begehren die Kompetenz der Kindergartenlehrperson übersteigt, ist das Gesuch mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin dieser zuhänden der Schuldirektion einzureichen. (...) Urlaube zur Verlängerung der Sommerferien werden nur ausnahmsweise bewilligt.</p>
<p>Art. 9 Kontakt zu Eltern</p> <p>Die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindergärtnerinnen wird unter anderem durch regelmässige Kontakte wie Einführungsabende, gemeinsame Aktivitäten, Sprech- und Besuchsstunden gefördert.</p>	<p>Art. 6 Kontakt zu Eltern</p> <p>Die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindergartenlehrperson wird unter anderem durch regelmässige Kontakte wie Einführungsabende, gemeinsame Aktivitäten, Sprech- und Besuchsstunden gefördert.</p>
<p>IV. Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die Kindergärten der Stadt Chur vom 15. April 1983 und tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.</p>	<p>Art. 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die Kindergärten der Stadt Chur vom 8. Februar 1996 und tritt auf den 1. August 2007 in Kraft.</p>